§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Juli 1959 über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung als Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus (GBl. I S. 647) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I.V.: D a h l e m
Erster Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung Nr. 4*
über die Verfahrensregelung für den Import.

Vom 12. Juli 1962

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl.' I S. 89) wird im Interesse der schnelleren Weiterbeförderung und der Vereinfachung der Frachtberechnung für Importwaren, die mit der Eisenbahn transportiert werden, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Bei Lieferung mit der Eisenbahn haben die Empfänger (Besteller) die Frachtkosten ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) zu tragen.

§ 2

Der § 19 Abs. 3 Buchst, a der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) erhält folgende Fassung:

„Bei Lieferung mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt)."

§ 3

Die auf der Grundlage des bisherigen § 19 Abs. 3 Buchst, a festgesetzten Importabgabepreise des Außenhandels bleiben unverändert bestehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt für Importe über den Grenzübergang Bad Schandau mit ihrer Verkündung und für Importe über alle anderen Grenzübergänge am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

I. V.: H ü t t e n r a u c h
Staatssekretär und Erster Stellvertreter
des Ministers

• Anordnung Nr. 3 (GBl II 1961 Nr. 46 S. 309)

Anordnung Nr. 14*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 16. Juli 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Borna und Grimma, Bezirk Leipzig, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neu festgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 :25 000 Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840; Bad Lausick, Blatt 4841; Meuselwitz, Blatt 4939; Regis-Breitingen, Blatt 4940; Frohburg, Blatt 4941 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.^

§ 2 —

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Borna und Grimma, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig sowie den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Borna und Grimma die Bergbehörde Borna.

§4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend an-^ zuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft-

Leipzig, den 16. Juli 1962

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e l l

• Anordnung Nr. 13 (GBl. II Nr 51 S. 451)

Herausgeber: Büro des Mimsterraies der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2. Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2 Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe di" Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlas Berlin C 2. Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezjp nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil 1 1.20 DM. Teil II 1.80 DM und Teil III 1.80 DM - Einzelabgabe bi? zurr Umfans von 8 Seiten 0.15 DM. bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM. bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 DM ie Fxcmpiar. jp weiter* 16 Seiten .15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt. Erfurt. Angor 37-38. Telefon. 5451. sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2. Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 -
Druck: (516) Tribüne Treptow